

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG
(Windkraftanlagen in Nittenau, Gemarkung Fischbach)**

Die Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG (Vorhabensträgerin) hat am 27.01.2025 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 mit

- einer Nennleistung von 7,2 MW,
- einer Nabenhöhe von 175 m,
- einem Rotordurchmesser von 172 m und
- einer Gesamthöhe von 261 m,

auf den Flurnummern 1577 (WKA 1, WKA 2) und 1573 (WKA 3), jeweils Gemarkung Fischbach, Stadt Nittenau, gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14d UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG umfasst. Die Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“.

Außerdem wird das Vorhaben von der Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG umfasst, weil (zumindest temporär) mehr als 5 ha und weniger als 10 ha Wald – nämlich 6,3 ha –

gerodet werden. Die Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Aufgrund der Gesetzssystematik war deswegen durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche Bodenveränderungen und Flächenverbrauch durch Fundamentierungen ergeben sich bei dem Vorhaben nicht. Hinsichtlich der Kriterien Fläche (Flächenverbrauch) und Boden (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung) sind folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen und dem Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach überschlägiger Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ebenso nicht zu erwarten. Dies gilt auch hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“ und der Natura-2000- bzw. FFH-Gebiete „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (6741-371) und „Regentalhänge bei Hirschling“ (6739-301).

Gebiete nach Nr. 2.3.9 der Anlage 3 des UVPG, in denen in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind durch das Vorhaben nicht tangiert. Für das Beurteilungsgebiet des Vorhabens sind Überschreitungen der europäischen Luftqualitätsstandards nach dem 5. Teil des BImSchG i.V.m. mit den Regelungen

der 39. BImSchV nicht bekannt.

Westlich der Standorte der beantragten Windkraftanlagen verläuft die Autobahn A 93, für die letztmalig im Jahr 2022 eine Lärmkartierung nach dem 6. Teil des BImSchG durchgeführt wurde. Für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen wurde von der Regierung von Oberfranken 2024 ein zentraler Lärmaktionsplan erstellt. Davon sind aufgrund der Lage an der A 93 auch die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz betroffen. Gewerblicher Lärm und Straßenverkehrslärm sind jedoch nach unterschiedlichen Vorgaben zu beurteilen. Der durch die beantragten Windkraftanlagen verursachte Lärm ist nach den Vorgaben der TA Lärm zu beurteilen. Zur Beurteilung von Verkehrslärm werden andere Regelwerke wie beispielsweise die DIN 18005 oder die 16. BImSchV verwendet.

Der Anlagenstandort ist somit nach den zu betrachtenden Kriterien als unkritisch anzusehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben nach immissionsschutzfachlicher Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten einschlägigen Kriterien, insbesondere den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.6, 2.3.9, 3.1, 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG sind weder für Bodendenkmäler noch für Baudenkmäler erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 10.07.2025

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1